

## **Bundesstadt Bonn**

### **Allgemeinverfügung zur Regelung des Reitens im Wald in den Waldgebieten der Bundesstadt Bonn**

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn Nr. 13 vom 28.03.2018**

Gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) und in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) erlässt der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn im Einvernehmen mit der Forstbehörde folgende Allgemeinverfügung:

#### **I. Gegenstand der Regelung**

Das Reiten im Wald ist nur auf durch Zeichen Nr. 238, Anl. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) als Reitweg ausgewiesenen Wegen zulässig.

Ausnahme: Der Waldwirtschaftsweg westlich der BAB 565 zwischen den Einmündungen Weingartsbahn und Rulandsweg ist von dieser Regelung ausgenommen und darf im Sinne des § 58 Abs. 2 LNatSchG NRW genutzt werden.

#### **II. Räumlicher Geltungsbereich**

Die unter Punkt I. Satz 1 beschriebene Regelung gilt in sämtlichen Waldflächen in der Bundesstadt Bonn. Diese werden in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt. Die Waldflächen sind im Kartenausschnitt der Anlage dieser Verfügung dargestellt. Der Kartenanhang wird zum Bestandteil der Allgemeinverfügung.

#### **III. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

#### **IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

#### **V. Hinweis**

Einer Begründung der Allgemeinverfügung bedarf es nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) nicht, wenn sie öffentlich bekannt gegeben wird. Die Allgemeinverfügung kann für den Zeitraum eines Monats nach der Bekanntgabe bei der Unteren Naturschutzbehörde der Bundesstadt Bonn, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Aufzug 1,

Etage 9 B, während der Dienststunden montags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie dienstags, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Die Klage hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gem. § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung kann das Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Bonn, den 15.03.2018  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Dr. Ute Zolondek  
Leiterin des Amtes für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda